

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit einer Aufwandsschätzung des Datenvalidierungs- verfahrens gemäß § 9 QSKH-RL

Vom 16. Juli 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2020 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

1. Das IQTIG wird mit einer Aufwandsschätzung des Datenvalidierungsverfahrens gemäß § 9 QSKH-RL *[Auftragstyp entsprechend Produktkategorie A1]* beauftragt.
2. Dabei sind folgende Aspekte zu prüfen:
 - a) Die Aufwandsschätzung soll sich primär auf den gezielten Datenabgleich beziehen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 QSKH-RL genannten Verfahrenselemente der Datenvalidierung Statistische Basisprüfung und Stichprobenverfahren mit Datenabgleich berücksichtigen
und sowohl den
 - Aufwand bei den von der Datenvalidierung gemäß § 9 QSKH-RL betroffenen Krankenhausstandorten als auch den
 - Aufwand bei den mit der Durchführung der Datenvalidierung beauftragten Stellen (auf Landesebene beauftragte Stellen, IQTIG, MDK) umfassen. Hierbei sind auch die Aufwände mit zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit der Durchführung und Koordination der Datenvalidierung gemäß der Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (plan. QI-RL) entstehen.
 - b) Anhand des Verhältnisses von Aufwand und Nutzen soll das IQTIG eine Abschätzung vornehmen, inwieweit inhaltlicher Anpassungsbedarf an den einzelnen Verfahrenselementen besteht.
3. Dabei sind insbesondere folgende Besonderheiten zu beachten:

zu 2 a) Die Aufwandsschätzung soll auf Basis einer Befragung der beauftragten Stellen und Krankenhäuser sowie der Einschätzung des IQTIG erfolgen. Der Fragebogen ist mit dem G-BA abzustimmen.

Auf Basis der Aufwandsschätzung soll das IQTIG Vorschläge für einen sinnvollen Einsatz der Verfahrenselemente der Datenvalidierung entwickeln, um den Aufwand für alle Beteiligten auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren und die Sensitivität und Spezifität der Datenvalidierung zu erhöhen.

II. Hintergrund der Beauftragung

Mit Beschluss vom 17. November 2017 wurde das IQTIG mit der Entwicklung von Kriterien zu Anhaltspunkten für den gezielten Datenabgleich gemäß § 9 QSKH-RL und zur Bewertung der Datenvalidität beauftragt. In Bezug auf den hierzu vom IQTIG am 26. Juli 2018 bzw. 31. Oktober 2018 vorgelegten Bericht wurde Anpassungsbedarf festgestellt, der in Form von Ergänzungen (Addendum I, II und III zum Bericht) sukzessive vom IQTIG entwickelt wurde. Der Unterausschuss Qualitätssicherung des G-BA vereinbarte in seiner Sitzung am 6. März 2019 eine stufenweise Einführung des gezielten Datenabgleichs und beschloss in einem ersten Schritt die Kriterien und Prüfmethodik zur Bestimmung von Dokumentationsfehlern in besonderer und erheblicher Häufigkeit (Addendum I) sowie in seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 in einem zweiten Schritt die Kriterien zu relevanten Dokumentationsfehlern (Addendum II). Darüber hinaus liegen mit dem Addendum III (Kriterien für wiederholte rechnerische Auffälligkeiten in der Statistischen Basisprüfung) weitere Entwicklungsleistungen des IQTIG vor, die ebenfalls umgesetzt werden sollen.

Der gezielte Datenabgleich gemäß § 9 QSKH-RL wurde für die Daten des Erfassungsjahres 2018 erstmals mit dem Häufigkeitskriterium durchgeführt. Hierbei hat sich in einigen Bundesländern gezeigt, dass einerseits für die Mehrheit der Krankenhäuser die Notwendigkeit einer erneuten Datenvalidierung bestand und andererseits im Strukturierten Dialog die Anzahl der zu prüfenden Auffälligkeitskriterien aus der Datenvalidierung nahezu genauso hoch war, wie die Anzahl zu prüfender rechnerischer Auffälligkeiten der Qualitätsindikatoren. Derzeit kann der mit dem gezielten Datenabgleich generierte Aufwand nur grob anhand der betroffenen Standorte geschätzt werden, daher erscheint eine Aufwandsschätzung der Datenvalidierung insgesamt angezeigt.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein wissenschaftlicher Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermin

Der Bericht ist bis zum 28. Februar 2021 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juli 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken